

Praxisdistanz der Normsetzungsanalysen

Karl F. Schumann
Universität Bielefeld

Haferkamp und Lautmann haben in ihrem einführenden Beitrag zum Schwerpunktheft „Genese der Kriminalisierungsnormen“ (KrimJ 4/1975) für ein „Praktischwerden der Normsetzungsanalyse“ (S. 249) plädiert. Sie nennen fünf Möglichkeiten hierfür:

- (1) Kritik ablaufender Normsetzungsprozesse, (2) Bestimmung von möglichen Einflußchancen für Sozial- und Rechtswissenschaftler darauf, (3) Vermittlung einschlägigen Wissens an Jurastudenten (4) und Normsetzungsinstanzen und (5) politische Mitarbeit an Kriminalpolitik.

Indessen begründen einige der nachfolgenden Beiträge wenig Hoffnung auf Realisierung dieser Vorschläge von Haferkamp/Lautmann. Insbesondere der Beitrag von Blankenburg/Treiber weist eine beträchtliche Distanz zu den aktuellen Normsetzungsgeschehnissen auf, obgleich die Thematik (Einfluß des Rechtsstabes im Vergleich zu politischen Gremien und Interessengruppen) eigentlich das Gegenteil hätte nahelegen sollen. Von den gegenwärtig „passierenden“ Normänderungen, dem Gewaltparagraphen 130 a StGB, der Legalisierung des polizeilichen Todesschusses und der

Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes wird nur das letztere flüchtig erwähnt; von den „Baader-Meinhof“-Novellen zur StPO (§§ 146 und 231 a) oder der Reform des § 218 StGB ist nicht die Rede.

Hier geht es nicht um modische Bezugspunkte. Vielmehr läßt die kritische Beobachtung der genannten Gesetzgebungsakte einige Überlegungen, die Blankenburg/Treiber vorbringen, modifikationsbedürftig erscheinen.

So behaupten Blankenburg/Treiber etwa, „daß das Politikfeld des Strafrechts keine wirksamen (im Sinne von konfliktfähigen) politischen Organisationen kennt und auch die vom Strafrecht unmittelbar Betroffenen weder organisiert noch konfliktfähig sind“ (S. 256). Dem steht einmal die Intensivierung des Organisationsgrades der Frauenbewegung, die sich gerade aus dem Kampf gegen den § 218 ergab, als Beispiel der Organisationsfähigkeit der von Kriminalisierung Bedrohten gegenüber. Zum anderen zeigen die verschiedenen von Strafgefangenen eingereichten Verfassungsklagen (z. B. gegen das Belohnungssystem), die Aufklärungsaktivitäten von Inhaftiertengruppen (HAK Hamburg, „ausgeklammert“ und andere Redaktionsteams von Knastzeitungen etc.) und die (vom IFG Bielefeld und der AG SPAK initiierte) Kampagne zur Einführung von Tariflohn für Gefangene Ausdrucksformen möglicher Konfliktfähigkeit, die man nicht übersehen sollte. Obwohl in der Tat bislang sich Betroffenenengruppen selten in die (ebenfalls seltenen) Gesetzgebungsinitiativen eingeschaltet haben, ist doch für die Gegenwart zu konstatieren, daß die Konfliktfähigkeit von Strafgefangenen, Entlassenen und Sympathisanten einer Grundrechtsbewegung insoweit erwiesen ist, als ihre Kritik am Gegebenen und Geplanten den Gesetzesvorhaben durchaus die Legitimierungsbedürfnisse frustrieren kann. Der Gefangenerrat gilt den Justizbehörden immerhin als so „konfliktfähig“, daß man ihn unter dem wohlfeilen Verdikt der „kriminellen Vereinigung“ zu kriminalisieren versucht.

Wichtiger aber ist die Beobachtung, daß im „Politikfeld Strafrecht“ einige der „forschungsleitenden Hypothesen“ durchaus mit „umgekehrtem Vorzeichen“ gültig sein können. So vermuten Blankenburg/Treiber: „Der Einfluß des Durchführungsstabes ist umso größer, je weniger bestimmte Politikinhalt in der Öffentlichkeit thematisiert werden“ (S. 260). Genau umgekehrt verhält es sich bei den Gewaltparagrafen; die öffentlichen Debatten zwischen den Par-

teien und der „aktiven Öffentlichkeit“ von Journalisten und verfassungsrechtlich engagierten Warnern haben zumindest das eine erreicht: daß es einen solchen Paragraphen noch in dieser Legislaturperiode geben wird. Noch klarer ist die Lektion der StPO-Änderungen zur Absicherung des Baader-Meinhof-Prozesses. Hier war der Politisierungsgrad, was immer dieser Begriff zusätzlich zu Debatten in Massenmedien erfassen soll, für die inhaltliche Normenformulierung absolut unerheblich. Er diente lediglich zur Demonstration der Dringlichkeit dieser Rechtsänderungen. Angesichts der Tatsache, daß Politisierung von Gesetzesinitiativen im Bereich des Strafrechts immer auch die Aktivierung des „Law and Order“-Denkens und die Furcht vor Bedrohung der „inneren Sicherheit“ fördert, liegt die Vermutung nahe, daß hier die Medienöffentlichkeit bewußt manipuliert wird, um Gesetze durchzubringen. Auch auf die Gefahr hin, Einzelbeobachtungen zu überinterpretieren, scheint die Überlegung doch zweckmäßig: Ob man nicht von verschiedenen Ablaufmodellen ausgehen muß, je nachdem, ob eine „progressive“ (Grundrechte schaffende) oder „regressive“ (Grundrechte beschneidende) Gesetzesinnovation erklärt werden soll. Jedenfalls trägt das vorgelegte Raster erkenntnisleitender Hypothesen den Schubladengesetzen der „emergency legislation“ zuwenig Rechnung.

Diese Überlegungen regen überdies an, den Vorschlag von Haferkamp/Lautmann („bestehende Normsetzungsprozesse kritisch analysieren“) in doppelter Weise zu befolgen: als wissenschaftliche Kritik der Angemessenheit vorgesehener Regelungsabsichten und als politische Kritik ihrer Verkaufsstrategien. Das von beiden Autoren problematisierte Verhältnis von *Norminhalt* und *Legitimierungsaufwand* (S. 246) ist schärfer zu fassen als Dichotomie zweier Problemlösungen: des Entwurfs neuer Regeln zur Verbesserung der Wahrung bestimmter Interessen (z. B. denen des Staates an Erleichterung seiner Garantie innerer Ordnung) und zum anderen der Entwicklung von Strategien zur Verschleierung des partikularen Interesses hinter Argumenten, die das Gemeinwohl herausstreichen. Wissenschaftler tendieren dazu, ihr Fachwissen in Debatten über neue Regelungsentwürfe (Problem 1) einzubringen. Sie übersehen dabei, daß die Kritik schlechter Entwürfe durch Aufdeckung von Legitimierungsstrategien (Problem 2) wichtiger sein kann als das Anbieten besserer Entwürfe (das nur zählt, wenn man sich der politischen Verwertung einigermaßen sicher sein kann; die Ignoranz der Politiker gegenüber dem AE des Strafvollzugsgesetzes hat hier eine deutliche Lektion erteilt). Kritik,

insbesondere wenn in Koalition mit Interessengruppen vorgetragen, bietet die Chance, den Verkaufsstrategien für Gesetzesentwürfe Pari zu bieten. Dazu schließt sie den Entwurf besserer Modelle keineswegs aus und beteiligt sich direkt am Gesetzgebungsprozeß. Vor dem „Anbietermodell“ (Haferkamp/Lautmann) muß das „Kritikmodell“ kommen.

1.1.1976

Mühlenstraße 33, 4803 Steinhagen